



## Folge 14 | Paket beim Nachbarn

Nach dem Urteil: AG Winsen/Luhe, Urteil vom 28. Juni 2012, Az. 22 C 1812/11

Besprochen von: Philipp O. & Clemens

### Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises gem. §§ 355 III 1, 312g, 312c BGB

Die Klägerin könnte gegen die Beklagte einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises gem. §§ 355 III 1, 312g, 312c BGB haben.

Dafür müssten die Parteien einen Vertrag geschlossen haben, den die Klägerin wirksam widerrufen hat.

#### I. **Wirksamer Vertrag**

Die Parteien haben einen wirksamen Kaufvertrag i.S.d. § 433 BGB geschlossen.

#### II. **Wirksamer Widerruf**

Der Vertrag müsste wirksam widerrufen worden sein.

##### 1. **Bestehen eines Widerrufsrechts**

Dafür müsste der Klägerin ein Widerrufsrecht zugestanden haben.

##### a) **Anwendbarkeit der Verbraucherschutzvorschriften gem. § 312 I BGB (+)**

##### b) **Widerrufsrecht gem. § 312c**

Die Parteien haben den Kaufvertrag über das Internet geschlossen. Mithin liegt ein Fernabsatzvertrag gem. § 312c BGB vor. Nach dieser Vorschrift steht dem Verbraucher bei Fernabsatzverträgen ein Widerrufsrecht zu.

##### 2. **Widerrufserklärung**

Die Klägerin hat gem. § 355 I 2 BGB den Widerruf erklärt.

##### 3. **Widerrufsfrist**

Die Widerrufsfrist müsste gewahrt worden sein. Sie beträgt nach § 355 II BGB 14 Tage ab Vertragsschluss, sofern nicht ein anderes bestimmt ist.

Nach § 356 II Nr. 1 lit. a BGB beginnt davon abweichend bei einem Verbrauchsgüterkauf (§ 474 BGB) die Widerrufsfrist nicht schon bei Vertragsschluss, sondern erst, sobald der Verbraucher oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht Frachtführer ist, die Waren erhalten hat.

Die Klägerin hat den Widerruf wenige Tage erklärt, nachdem sie das Paket bei ihrer Nachbarin abgeholt hat. Wäre die Abholung der maßgebliche Zeitpunkt für den Beginn der Widerrufsfrist, wäre die Frist gewahrt.

Allerdings könnte die Frist auch schon mit der Ablieferung bei ihrer Nachbarin zu laufen begonnen haben.

## **a) Erhalt der Ware durch den Verbraucher**

Fraglich ist, ob durch die Ablieferung beim Nachbarn die erste Tatbestandsvariante des § 356 II Nr. 1 lit. a BGB erfüllt ist („sobald der Verbraucher (...) die Ware erhalten hat“).

§§ 355 ff. BGB dienen der Umsetzung der Verbraucherrechte-RL 2011/83/EU. Für die Frage, wann ein „Erhalten“ der Ware vorliegt, kann daher nicht etwa auf sachenrechtliche Grundlagen zurückgegriffen werden. Vielmehr ist der Begriff autonom richtlinienkonform auszulegen.

Nach Art. 9 II lit. b RL 2011/83/EU, der von § 356 II Nr. 1 lit. a BGB umgesetzt wurde, beginnt die Widerrufsfrist, sobald der Verbraucher den „physischen Besitz“ an der Ware erlangt. Dies spricht dafür, dass die Frist erst in dem Moment beginnt, in dem der Verbraucher die Waren tatsächlich in den Händen hält. Zudem soll die Widerrufsmöglichkeit bei Fernabsatzverträgen über Waren dem Verbraucher die Möglichkeit eröffnen, die Ware so zu prüfen, wie dies auch in einem Geschäft möglich wäre. Dies kann der Verbraucher erst tun, wenn er die Ware tatsächlich selbst vorliegen hat. Daher entspricht es auch dem Telos der Vorschrift, die Ablieferung beim Nachbarn nicht für den Erhalt der Ware durch den Verbraucher ausreichen zu lassen.

## **b) Erhalt der Ware durch einen vom Verbraucher benannten Dritten**

Nach der zweiten Tatbestandsvariante des § 356 II Nr. 1 lit. a BGB beginnt die Frist aber auch zu laufen, wenn ein vom Verbraucher benannter Dritter die Ware erhalten hat.

Dies ist etwa der Fall, wenn der Verbraucher die Ware direkt an einen Dritten ausliefern lässt, z.B. um ein Geschenk zu machen. Möglich ist auch, einen Dritten als Empfangsperson zu bestimmen, der in der Abwesenheit die Sache entgegennehmen soll. Dies kann ausdrücklich und konkludent erfolgen.

Fraglich ist, ob der Nachbar hier ein solcher von der Klägerin benannter Dritter ist. Die Klägerin hat ihren Nachbarn nicht als Empfangsperson beim Verkäufer angezeigt. Vielmehr hat die Spedition den Nachbarn lediglich gebeten, das Paket aus reiner Gefälligkeit ohne Absprache für die Klägerin anzunehmen.

Daher ist der Nachbar kein „vom Verbraucher benannter Dritter“ i.S.d. § 356 II Nr. 1 lit. a BGB.

#### **c) Zwischenergebnis**

Die Widerrufsfrist hat nicht bereits mit der Ablieferung beim Nachbarn begonnen zu laufen, sondern erst mit der Abholung durch die Klägerin. Da der Widerruf kurz darauf erfolgt ist, war dieser fristgerecht nach §§ 355 II, 356 II Nr. 1 lit. a BGB.

#### **4. Zwischenergebnis**

Die Klägerin hat den Vertrag wirksam widerrufen. Nach § 355 III 1 BGB sind die empfangenen Leistungen unverzüglich zurückzugewähren.

#### **III. Ergebnis**

**Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises gem. §§ 355 III 1, 312g, 312c BGB.**

<p><b>Hinweis: Das Urteil des AG Winsen/Luhe ist zu einer veralteten Fassung der Widerrufsvorschriften ergangen. Inhaltlich haben sich die maßgeblichen Vorschriften jedoch nicht geändert.</b></p>
---